



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 10. Juni 2023

Nr. 23

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma HME Copper Germany GmbH, Carl-Benz-Str. 13, 58706 Menden, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Kupfer mit einer Schmelz- und Gießkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag G 0022/23 S. 265 – Antrag der Firma Brökelmann + Co Oelmühle GmbH + Co, Hafestraße 83, 59067 Hamm, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Energiezentrale durch Errichtung und Betrieb eines Biomassekraftwerks S. 267 – Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) 2. Planänderung - Änderung des Erdkabel KBl. 1189 vom Neubaumast 69 bis zur UA Letmathe S. 270

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 16. Juni 2023 - 10:00 Uhr - im Plenarsaal Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss,

45128 Essen statt S. 271 – Öffentliche Bekanntmachung – Erteilung des Vorbescheides – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 7 Windkraftanlagen in der Stadt Hilchenbach S. 273 – Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel S. 274 – Bekanntmachung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rütten und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Wewer und Wickede (Ruhr) S. 274 – Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 12. Juni 2023 in Hagen S. 274 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 275 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 275 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 275

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 275 + S. 276

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**366. Antrag der Firma
HME Copper Germany GmbH, Carl-Benz-Str. 13,
58706 Menden, auf Erteilung einer Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer
Anlage zum Schmelzen und Gießen von Kupfer mit
einer Schmelz- und Gießkapazität von 20 Tonnen
oder mehr je Tag
G 0022/23**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10.06.2023
900-0018711-0001/IBG-0001-G22/23-Heid

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma HME Copper Germany GmbH, Carl-Benz-Str. 13, 58706 Menden, hat mit Datum vom 28.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Schmelzen und Gießen von Kupfer mit einer Schmelz- und Gießkapazität von 20 Tonnen oder mehr je Tag auf ihrem Grundstück in **58706 Menden, Carl-Benz-Str. 13, Gemarkung Menden, Flur 6, Flurstücke 394 und 607** beantragt.

Die HME Copper Germany GmbH betreibt am o. g. Standort eine baurechtlich genehmigte Anlage zum Pressen von Kupferrohren. Sie beabsichtigt, ihre Abhängigkeit von den Kupferbillets produzierenden Fremdfirmen zu verringern, und plant daher auf dem Werksgelände in Menden die Errichtung und den Betrieb einer eigenen Kupfergießerei zur Herstellung der Kupferbillets im Stranggussverfahren.

Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Kupferschmelzanlage bestehend aus zwei elektrisch betriebenen Induktionsschmelzöfen und einer Kupfergießerei (elektrischer Induktionsgießofen) mit einer Schmelz- und Gießkapazität von 200,2 t/d und 58.000 t/a mit allen erforderlichen Nebenanlagen wie u. a. Absaugung mit Gewebefilter, Schrottlager für bis zu 700 Tonnen Kupfersekundärrohstoffe, Abwasserbehandlungsanlage, Verdunstungskühlanlagen und Pumpenhaus
2. Ableitung der gefilterten Abluft aus der Schmelze, der Gießerei, den Überführungsrinnen, der Trennsäge und dem Containerlabor über die neue Emissionsquelle E01 über einen Schornstein ins Freie
3. Errichtung der für Punkt 1 erforderlichen Gießereihalle mit Gewebefilter und Schornsteinanlage (26,2 m hoher Schornstein) und Umbau der Sozialräume im zentralen Werkstatgebäude sowie Neubau einer Stellplatzanlage
4. Indirekteinleitung des Abwassers aus der Anlage in die öffentliche Kanalisation der Stadt Menden

Der Betrieb der Anlage soll dreischichtig von sonntags 22.00 Uhr bis samstags 22.00 Uhr erfolgen. Zwischen samstags 22.00 Uhr und sonntags 22.00 Uhr findet ein Warmhalte- und Wartungsbetrieb statt. Der Anlieferverkehr von Eingangsstoffen erfolgt montags bis samstags in der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Im Nachtzeitraum von 22.00 bis 6.00 Uhr finden keine Betriebsvorgänge und kein innerbetrieblicher Transportverkehr im Außenbereich, außer dem Transport der fertigen Billets über ein Schienensystem in das Rohrwerk statt.

Die geänderte Anlage soll im 4. Quartal 2024 in Betrieb genommen werden.

Die Schmelzkapazität überschreitet den Schwellenwert von 20 t/d, so dass die Schmelzanlage zu den unter Nr. 3.4.1 Verfahrensart (G/E) des Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 Tonnen je Tag oder mehr gehört. Desweiteren fallen die Nebenanlagen unter die in Nr. 3.8.1 Verfahrensart (G/E) genannten Anlagen zum Gießen von Nichteisenmetallen mit einer Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 20 Tonnen oder mehr je Tag und unter die Nr. 8.12.3.2 Verfahrensart (V) des Anhang 1 4. BImSchV genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Nichteisen-schrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 bis weniger als 1500 Tonnen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Der Genehmigungsantrag, die dazugehörigen Unterlagen und eine Kurzbeschreibung des Vorhabens liegen

vom 19.06.2023 bis einschließlich 18.07.2023

an den nachstehenden genannten Orten aus und können dort während der genannten Zeiten mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

bei der Bezirksregierung Arnsberg, Standort Dortmund, Märkische Straße 8 - 10, 44135 Dortmund, Zimmer 512

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr
sowie

im Neuen Rathaus der Stadt Menden,
Abteilung Planung und Bauordnung,
Neumarkt 5, 58706 Menden, 3. OG, Flurzone C,
Zimmer 335 / 338 / 339

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr sowie
zusätzlich donnerstags von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr

Eine vorherige Terminabsprache unter den u.a. Telefon-Nrn. ist erwünscht bzw. bei der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund des beschränkten Zutritts zum Dienstgebäude erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefon-Nrn. 02931/82-5880 und 02931/82-5473
2. bei der Stadt Menden unter den Telefon-Nrn. 02373/903-1623 und 02373/903-1609

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit **vom 19.06.2023 bis einschließlich 18.08.2023** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 26.09.2023 um 10.00 Uhr

in der Schützenhalle

des Schützenvereins 1959 e.V.,

Hermann-Löns-Straße 65, 58708 Menden

statt und kann -falls erforderlich- am nächsten Tag fortgesetzt werden.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o. g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg sowie in den ortsüblichen Zeitungen bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Das beantragte Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 3.5.2 Spalte 2 („A“) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zum Schmelzen von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 20 t oder mehr je Tag, bis weniger als 100.000 t je Jahr) und unter Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 zum UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1500 t).

Für das beantragte Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen, da diese einen größeren Prüfumfang als die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Vorhaben wird auf einer bereits erschlossenen Fläche auf dem Betriebsgelände durchgeführt. Da das neue Anlagengebäude anstelle eines bereits bestehenden Lagergebäudes errichtet wird, wird nur eine geringfügige Versiegelung von ca. 151 m² an Freiflächen vorgenommen.

Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Geräuschimmissionsprognose erstellt. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass unter Berücksichtigung seiner schalltechnischen Empfehlungen (Schallminderungsmaßnahmen) die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA-Lärm durch das Vorhaben eingehalten werden.

Es ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine relevanten Geruchsmissionen hervorgerufen werden.

Die beim Schmelzen und Gießen von Kupfer anfallenden Emissionen wie Kupferstaub werden abgesaugt und durch einen Gewebefilter gereinigt, bevor sie über einen 26,2 m hohen Kamin senkrecht an die Umgebung abge-

geben werden. Die Emissionswerte der TA Luft für Staub und staubförmiges Kupfer werden sicher eingehalten. Die beantragten Grenzwerte für NO_x, PM₁₀, PM_{2,5} und PCDD/F+PCB liegen unter den zulässigen Massenkonzentrationen für diese Stoffe gemäß TA Luft. Die für diese Stoffe relevanten Bagatellmassenströme werden eingehalten bzw. unterschritten.

Es werden keine relevanten Mengen an Stoffen emittiert, die die Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG negativ beeinträchtigen können. Eine negative Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist daher nicht zu besorgen.

Wassergefährdende Stoffe werden gemäß den Anforderungen der AwSV gelagert und verwendet.

Beim Betrieb der Anlage anfallende Produktionsabwässer (Kühlwasser) werden über die öffentliche Kanalisation der Stadt Menden entsorgt.

Das Vorhaben wird in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet durchgeführt. Durch das Ersetzen der alten Lagerhalle mit dem neuen Gießereigebäude besteht nur ein geringer Retentionsraumverlust. Der Betreiber wird eine Kompensation des Retentionsraumverlustes (Zahlung in den Retentionspool der Stadt Menden) leisten.

Das neue Gießereigebäude und Pumpenhaus werden entsprechend der zu erwartenden Hochwässer wasserdicht errichtet. Türen und Tore werden mit einem Dammbalkensystem versehen.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG). Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens können auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden und zusätzlich wird die Bekanntmachung über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht.

Im Auftrag

gez. Heesemann

(1085)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 265

367.

Antrag der Firma

**Brökelmann + Co Oelmühle GmbH + Co,
Hafenstraße 83, 59067 Hamm,**

**auf Erteilung einer Genehmigung
gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG) zur wesentlichen Änderung der
Energiezentrale durch Errichtung und Betrieb
eines Biomassekraftwerks**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. Juni 2023
900-0017171-0001/IBG-0001-G0013/23

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt

geändert am 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BIm-SchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88), wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Brökelmann + Co Oelmühle GmbH + Co, Hafestraße 83, 59067 Hamm, beantragt gemäß § 16 i.V.m. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) mit Datum vom 15.03.2023 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Energiezentrale in 59067 Hamm, Speicherstrasse, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstücke 173, 314, 315, 320, 306 und 307.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Änderung der vorhandenen Energiezentrale durch:

- Errichtung und Betrieb eines Biomasseheizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von 19,25 MW und einer Brennstofflagerhalle (26,40 m x 35,80 m, geschlossen und überdacht),
- Erhöhung der Leistung der vorhandenen Redundanzkessel von bisher insgesamt 19,4 MW auf 20 MW,
- Optimierung der bestehenden Turbine (Gegendruckdampfturbine),
- Optimierung der Wasseraufbereitung,
- Stilllegung der Braunkohlestaubkessel 1 und 2, zeitgleich mit der Inbetriebnahme der Biomasseanlage

Der Betrieb der Gesamtanlage erfolgt 24 h/d an 365 d/a. Die Anlieferung der Biomasse erfolgt werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

Die Anlage soll am 01.09.2024 in Betrieb genommen werden.

Das geplante Biomasseheizkraftwerk gehört zu den unter Nr. 1.2.1 Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Kohle, Koks einschließlich Petrolkoks, Kohlebriketts, Torfbriketts, Brenntorf, naturbelassenem Holz sowie in der eigenen Produktionsanlage anfallendem gestrichenem, lackiertem oder beschichtetem Holz oder Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimten Holz sowie daraus anfallenden Resten, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen

oder Schwermetalle enthalten, emulgiertem Naturbitumen, Heizölen, ausgenommen Heizöl EL, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt in Verbindung mit den unter Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 der 4. BIm-SchV genannten Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung fester, flüssiger oder in Behältern gefasster gasförmiger Abfälle, Deponiegas oder anderer gasförmiger Stoffe mit brennbaren Bestandteilen durch thermische Verfahren, insbesondere Entga-

sung, Plasmaverfahren, Pyrolyse, Vergasung, Verbrennung oder eine Kombination dieser Verfahren mit einer Durchsatzkapazität von 3 Tonnen nicht gefährlichen Abfällen oder mehr je Stunde, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „G“).

Das geplante Brennstofflager gehört zu den unter Nr. 8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nr. 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „V“).

Auf Grund der Leistungserhöhung der bestehenden Redundanzkessel auf 20 MW gehören diese zukünftig zu den unter Nr. 1.2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „V“).

Des Weiteren fällt das bestehende BHKW mit Abhitzekegel unter die in Nr. 1.2.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von Heizöl EL, Dieselkraftstoff, Methanol, Ethanol, naturbelassenen Pflanzenölen oder Pflanzenölmethylestern, naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen

der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt, Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: „V“).

Das beantragte Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 16 BIm-SchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) vom 25.05.2023 gemäß § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit folgenden entscheidungserheblichen Berichten /Gutachten:

- die Schallimmissionsprognose nach TA Lärm der öko-Control GmbH vom 10.01.2023;
- die Schornsteinhöhenberechnung gemäß Nr. 5.5 der TA Luft vom 13.12.2022;
- die Emissions- und Immissionsprognose ausgewählter Luftschadstoffe vom 26.01.2022, Stand: 25.05.2023;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan und Artenschutzprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung zur Errichtung einer Energieerzeugungsanlage (Biomasseheizkraftwerk) an der Hafenstraße in Hamm vom 26.05.2023;

liegen in der Zeit

vom 19.06.2023 bis einschließlich 18.07.2023

bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

1) Bezirksregierung Arnsberg, Hansastraße 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236

2) Stadtverwaltung Hamm, Bauordnungsamt, Technisches Rathaus, Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm, Raum A0.030, Kontakt: Herr Litschke (Tel.: 02381/17-4351; immissionsschutz@stadt.hamm.de)

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten, zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich. Für die Bezirksregierung Arnsberg unter den Telefonnummern: 02931/82-2264 oder 02931/82-2119, bzw. 02931/82-2166 (Büroleitung).

Zusätzlich ist die Einsichtnahme des Genehmigungsantrags und aller dazugehörigen Antragsunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> im Zeitraum vom **19.06.2023 bis einschließlich 18.07.2023** möglich.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie eine Kurzbeschreibung des Vorhabens und die o. g. entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts (Antrag und entscheidungserhebliche Berichte, Empfehlungen inkl. UVP-Bericht nur in der Zeit vom 19.06.2023 bis einschließlich 18.07.2023) werden darüber hinaus über das zentrale UVP-Portal <https://uvp-verbund.de/nw> verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom **19.06.2023** bis einschließlich **18.08.2023** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (AktENZEICHEN bitte immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen. Das AktENZEICHEN dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn

diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin für den Beginn der geplanten Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**25.09.2023, 10.00 Uhr
im Kasino
Hafenstraße 80
59067 Hamm.**

Sofern die Erörterung am 25.09.2023 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 26.09.2023 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern / Teilnehmerinnen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern/-innen der beteiligten Behörden und dem Vorhabenträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwenderinnen und Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter/-innen von Einwenderinnen und Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Per-

sonen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Will

(1094) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 267

**368. Planfeststellungsverfahren
für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfrei-
leitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319,
EnLAG-Vorhaben Nr. 19
Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen)
bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn)
2. Planänderung – Änderung des Erdkabel KBl.
1189 vom Neubaumast 69 bis zur UA Letmathe**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 02.06.2023
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
66.21.3.4-2021-4

Die 2. Planänderung beinhaltet eine Änderung bei der Anbindung des 110-kV-Erdkabels, KBl. 1189 am Neubaumast 69 der Bl. 4319, sowie den bauzeitlich benötigten Arbeitsflächen.

Das geplante Grabenprofil der 110-kV-Erdkabelleitung KBl. 1189 zwischen dem Pkt. Letmathe und der UA Letmathe bleibt mit der vorliegenden Planung unverändert.

Die Anbindung der 110-kV-Erdkabelleitung am Neubaumast 69 wird mit der Planänderung auf die nordwestliche Mastseite des Mast 69 verlegt. So kann der Leitungsverlauf des Erdkabels leicht verkürzt, der Kabelzug durch einen etwas gestreckten Verlauf optimiert und doppelte Kreuzungen mit vorhandenen Strom- und Telekommunikationsleitungen vermieden werden.

Der Mast 69 bleibt bzgl. Masttyp (D12A00), Masthöhe (56,75m), Traversenanordnung (Donau-Einebene mit Kabeltraverse) und Fundamentierung unverändert.

Im Bereich der UA Letmathe wurde das Ende der 110-kV-Erdverkabelung leicht verschwenkt, eingekürzt und endet nun innerhalb des UA Geländes in Höhe des Anlagenzaunes.

Die für den Bau des 110-kV-Erdkabels benötigten Arbeitsflächen werden zwischen Mast 69 und dem Ostfeld Sportplatz vom bestehenden Weg aus ca. 5 m in westlicher Richtung auf eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie ca. 4 m in östlicher Richtung unter Einbeziehung des vorhandenen Weges verbreitert.

Dies ist erforderlich, um den Bodenaushub für den Kabelgraben vor Ort schichtweise in Bodenmieten zwischenlagern zu können und damit zusätzliche An- und Abtransporte zu vermeiden.

Beidseits der Hagener Straße (L473) werden die Arbeitsflächen so angepasst, dass unabhängig der Ausführungsart der Straßenquerung (offene/ geschlossene Bauweise) ausreichend Flächen für die Aufstellung der benötigten Geräte und Materialien zur Verfügung stehen.

Der vorhandene Weg dient für den Freileitungsbau unverändert als Zuwegung in Richtung Mast 69.

Durch die Planänderung kommen keine neuen Grundstücksbetroffenheiten Privater hinzu. Durch die größeren Arbeitsflächen werden einige Grundstücke während der Bauzeit geringfügig großflächiger beansprucht.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

**Stadt Hagen Gemarkungen Hohenlimburg
Stadt Iserlohn Gemarkungen Letmathe**

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 2. Planänderung liegen in der Zeit

**vom 20.06.2023 bis zum 04.07.2023
(einschließlich)**

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer RII 13 Werner-Jacobi-Platz 1 58636 Iserlohn 2	Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Zur Einsichtnahme sind Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2913 erforderlich
Stadt Hagen FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathaus I (Historisches Rat- haus, Bauteil D) Zimmer D.208 Rathausstraße 11 58095 Hagen	Mo. – Do. 08:30 - 15:45 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-3233>

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

18. Juli 2023

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei den Städten Hagen und Iserlohn (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen des Plans** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG). Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.nrw.de möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse poststelle@bra.sec.nrw.de der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen. (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Vom Beginn der Auslegung der 2. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht

an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist und
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energie-wirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen
- Umweltstudie
Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Im Auftrag

gez. Langerwisch

(879)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 270

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

369. Die 10. Sitzung der Verbandsversammlung findet am Freitag, 16. Juni 2023 – 10:00 Uhr – im Plenarsaal Kronprinzenstr. 35/Erdgeschoss, 45128 Essen statt.

Regionalverband Ruhr

Essen, 01.06.2023

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Formalia
 - 1.1 Genehmigung der Niederschrift
 - 1.2 Um- und Nachbesetzung in Gremien und Aufsichtsräten
 - 1.2.1 Antrag der Ruhrfraktion
Neuwahl von Ausschüssen und Aufsichtsräten
 - 1.2.2 Antrag der Ruhrfraktion
Umbesetzung von Ausschüssen
 - 1.2.3 Änderung der personellen Besetzung des Verbandsausschusses, des Rechnungsprüfungsausschusses

- ausschusses und des Ausschusses für Wirtschaft und Beteiligungen
- 1.2.4 Bestellung von Vertreter*innen in die Organe der Beteiligungsgesellschaften
hier: Besetzung des Aufsichtsrates der Business Metropole Ruhr
- 1.2.5 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Gremienumbesetzung
2. Aktuelles
- **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
3. Vorlagen der Bezirksregierungen
4. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
- 4.1 Verzicht auf Erörterung der Stellungnahmen zum RP Ruhr
- 4.1.1 Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Erörterungstermin im Verfahren des RP Ruhr
5. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
6. Fraktionsanträge
7. Anfragen und Mitteilungen
- 7.1 Anfragen
- 7.2 Mitteilungen
- **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
8. Vorlagen aus dem Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligungen
- 8.1 Angelegenheiten der Abfallwirtschaft metropol Ruhr GmbH (AmG)
- Einstellung des Geschäftsbetriebes / Auflösung der Gesellschaft
- 8.2 Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaften zum 31.12.2022
- Ruhrwind Herten GmbH
- 8.3 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Seegesellschaft Haltern mbH - Jahresabschluss zum 31.12.2022
- 8.4 Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2022
- 8.5 Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Revierpark Wischlingen GmbH - Kündigung des Gesellschaftsvertrages
- 8.6 Angelegenheiten der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH (TER)
Bürgerschaftsübernahme für den Anteil der Bundesmittel des Eisenbahn-Bundesamtes - EBA (50 % der förderfähigen Kosten) für die Ersatzinvestition der Gleiserneuerung zwischen km 62,37 und 64,07 der Strecke Hattingen - Wengern-Ost
- 8.7 Angelegenheiten der Umweltzentrum Westfalen GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2022
- 8.8 Umsetzung des Strompreisbremsegesetzes (StromPBG) sowie des Gesetzes zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme (EWPG)
- 8.9 Jurybesetzung zur Vergabe des Auftrags an die Kreativ-Agentur für die neue Phase der Standortmarketingkampagne „Metropole Ruhr
- Stadt der Städte“ für die Jahre 2024 - 2026
9. Vorlagen aus dem Planungsausschuss
10. Vorlagen aus dem Ausschuss für Mobilität
11. Vorlagen aus dem Ausschuss für Klima, Umwelt und Ressourceneffizienz
- 11.1 Wasserwerk Volmarstein in Wetter und Hagen; Gemeinsame Absichtserklärung der Stadt Wetter, der AVU und des Regionalverbandes Ruhr (Letter of Intent)
- 11.2 Ausbau der Erneuerbaren Energien auf RVR Liegenschaften
12. Vorlagen aus dem Ausschuss für Kultur, Sport und Vielfalt
13. Vorlagen aus dem Ausschuss für Digitalisierung, Bildung und Innovation
- 13.1 Weiterführung Bildungsberichterstattung Ruhr
14. Vorlagen aus dem Betriebsausschuss RVR Ruhr Grün
- 14.1 Bauprojekt Greifvogelauffangstation: Neubau einer Greifvogel- und Eulenauffangstation am Hof Punsmann, Dorsten-Lembeck.
- 14.2 Leitlinien zur Verpachtung und Bewirtschaftung der RVR-eigenen landwirtschaftlichen Flächen
15. Vorlagen aus dem Rechnungsprüfungsausschuss
16. Vorlagen ohne Fachausschussbeteiligung
- 16.1 Genehmigung der Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 2023 durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD NRW)
- 16.2 Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 59 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW über die Prüfung des Jahresabschlusses 2021; Feststellung des Jahresabschlusses 2021 und Entlastung der Regionaldirektorin, Frau Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021
- 16.3 Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2022
- 16.4 Benennung der Mitglieder des Artistic Board der Manifesta 16 Ruhr gGmbH (M16 Ruhr)
- 16.5 Bekanntgabe der in der Zeit vom 01.01.2023 - 31.03.2023 für das Haushaltsjahr 2023 genehmigten Haushaltsüberschreitungen
- 16.6 Dringlichkeitsentscheidung
Überplanmäßige Mittelbereitstellung für das Projekt „Parkplatzabkopplung Revierpark Wischlingen“ (I-9140139)
- 16.7 Beschluss über die Behandlung des Jahresfehlbetrages 2021
- 16.8 Einführung eines digitalen Beschlusscontrollings beim Regionalverband Ruhr
17. Fraktionsanträge/Resolutionen
18. Anfragen und Mitteilungen
- 18.1 Anfragen
- 18.1.1 Antwort auf die Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Investitionsbedarfe und Sachkosten der Bäderlandschaft der RVR-Familie

18.2 Mitteilungen

Dr. Frank Dudda

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(612)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 271

**370. Öffentliche Bekanntmachung
– Erteilung des Vorbescheides –
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-
immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das
Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i.V.m. § 10
Abs. 7, 8 und 9 Bundesimmissionsschutzgesetz
(BImSchG) über die Erteilung eines immissions-
schutzrechtlichen Vorbescheides hinsichtlich ein-
zelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusam-
menhang mit der Errichtung und dem Betrieb
von 7 Windkraftanlagen in der Stadt Hilchenbach.**

Kreis Siegen-Wittgenstein

Siegen, 10.06.2023

Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft -

63.3i-970.0006/19/1.6.2-Be

O/N: 32442453 / 5648285

O/N: 32442114 / 5648907

O/N: 32441737 / 5649384

O/N: 32440862 / 5649974

O/N: 32441315 / 5650011

O/N: 32441476 / 5650546

O/N: 32441829 / 5650838

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 7, 8 und 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma ENERCON GmbH, Dreekamp 5 in 26605 Aurich – Rechtsnachfolgerin ist aktuell die Alterric Deutschland GmbH – mit Bescheid vom 10.07.2020 ein Vorbescheid gemäß § 9 BImSchG hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 7 Windkraftanlagen in der Stadt Hilchenbach erteilt wurde.

Der feststellende Teil dieses immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

Der Vorbescheid umfasst:

1. die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB sowie die Zulässigkeit hinsichtlich der militärischen Belange (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB) und der Belange des Luftverkehrs, unter Ausklammerung der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, insbesondere der Belange des Natur- und Artenschutzes, der Befreiung vom Bauverbot des Landschaftsplans sowie des Denkmalschutzes, in Bezug auf folgende konkreten Standortdaten (Ost- und Nordwerte der ETRS-Koordinaten):

(Standort-Höhe: 629,0 m ü. NN) (WEA 1)

(Standort-Höhe: 645,0 m ü. NN) (WEA 2)

(Standort-Höhe: 628,54 m ü. NN) (WEA 3)

(Standort-Höhe: 641,88 m ü. NN) (WEA 4)

(Standort-Höhe: 637,24 m ü. NN) (WEA 5)

(Standort-Höhe: 625,27 m ü. NN) (WEA 6)

(Standort-Höhe: 637,0 m ü. NN) (WEA 7)

Im Weiteren enthält der Vorbescheid neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben der Luftverkehrsbehörde sowie Hinweisen der Unteren Bauaufsichtsbehörde u.a. folgende Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v.g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BImSchG)

Hinsichtlich des vorstehenden Hinweises Nr. 3 wurde zwischenzeitlich gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG auf Antrag der Vorbescheidinhaberin vom 07.07.2022 die Wirksamkeitsfrist des Vorbescheides bis zum

10.08.2024

verlängert.

Der Vorbescheid vom 10.07.2020 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden hiermit gemäß § 21a der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Vorbescheids und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab Montag, den 12.06.2023 bis einschließlich Montag, den 26.06.2023, bei der folgenden Stelle während der Dienstzeit (08.00 Uhr bis 15.00 Uhr) eingesehen werden:

beim Kreis Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen, Raum 104 nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bei Herrn Matthias Becher, Tel.: 0271 – 3332064 oder Herrn Andreas Jung, Tel.: 0271 – 3332065

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Jedermann als zugestellt.

Für nicht am Vorbescheidverfahren beteiligte Dritte gilt folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Beginn der Auslegung des Vorbescheides Widerspruch beim Kreis Siegen-Wittgenstein erhoben werden. Der Widerspruch sollte nach Möglichkeit gerichtet sein an:

Kreis Siegen-Wittgenstein

Amt für Immissionsschutz und Kreislaufwirtschaft

Sachgebiet Immissionsschutz

Koblenzer Straße 73

57072 Siegen

Der Widerspruch kann schriftlich eingelegt, per Telefax übermittelt oder direkt bei v.g. Behörde mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. In allen v.g. Fällen ist eine eigenhändige Unterschrift der widerspruchsführenden Person erforderlich.

Im Weiteren kann der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt werden. Dabei genügt eine einfache E-Mail nicht den gesetzlichen Anforderungen an die elektronische Form. Folgende Möglichkeiten der Einlegung eines Widerspruchs in elektronischer Form werden den gesetzlichen Anforderungen gerecht:

- Übersendung des Widerspruchs als elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert sein muss, an die Adresse vps@siegen-wittgenstein.de.
- Übersendung des Widerspruchs als elektronisches Dokument mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes (absenderbestätigter Versand) an die Adresse post@siegen-wittgenstein.de-mail.de.
- Übersendung des Widerspruchs als verschlüsselte E-Mail an die Adresse vps@siegen-wittgenstein.de. Hierzu benötigt die absendende Person ein Schlüsselverwaltungstool (z.B. Enigmail oder Gpg4Win) sowie den öffentlichen Schlüssel des Kreises Siegen-Wittgenstein.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn der Widerspruch vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden der widerspruchsführenden Person zugerechnet werden.

Im Auftrag
gez. M. Becher

(604) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 273

371. Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel

Sparkassenzweckverband Schwelm, 23. Mai 2023
Schwelm-Sprockhövel

Am Freitag, dem 16. Juni 2023, findet um 15:00 Uhr, im Veranstaltungssaal der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel, Schwelm, Hauptstr. 63, die Versammlungsversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel 2022
3. Jahresabschluss 2022 und Entlastung der Organe der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2022 gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW
5. Wahl von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates (nach Ausscheiden einzelner bisheriger Mitglieder)
6. Verschiedenes

Noll

Vorsitzende der Versammlungsversammlung

(116)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 274

372. Bekanntmachung des Zweckverbandes der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr)

Sparkasse Hellweg-Lippe Hellweg-Lippe, 30. Mai 2023

Der Zweckverband der Sparkasse Hellweg-Lippe - Sparkassenzweckverband der Städte Lippstadt, Soest, Werl, Erwitte, Warstein und Rüthen und der Gemeinden Anröchte, Bad Sassendorf, Ense, Lippetal, Möhnesee, Welver und Wickede (Ruhr) gibt bekannt, dass die Zweckverbandsversammlung am

19. Juni 2023 um 15.00 Uhr

in der Sparkasse Hellweg-Lippe, **Spielplatzstraße 10, 59555 Lippstadt**, in öffentlicher Sitzung folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

Tagesordnung

1. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit der Versammlungsversammlung
2. Bericht über die geschäftliche Entwicklung der Sparkasse SoestWerl und der Sparkasse Lippstadt im Geschäftsjahr 2022
3. Jahresabschluss 2022 und Entlastung der Organe der Sparkasse SoestWerl gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
4. Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Sparkasse SoestWerl gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW
5. Jahresabschluss 2022 und Entlastung der Organe der Sparkasse Lippstadt gem. § 8 Abs. 2 Buchst. f) SpkG NRW
6. Verwendung des Jahresüberschusses 2022 der Sparkasse Lippstadt gem. § 8 Abs. 2 Buchst. g) SpkG NRW in Verbindung mit § 25 SpkG NRW
7. Verschiedenes

gez. Hendrik Hennebühl

Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

(165)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 274

373. Tagesordnung für die gemeinsame Sitzung der Versammlungsversammlung und des Verbandsausschusses des Zweckverbandes Südwestfälisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung und Verwaltungsakademie für Westfalen am 12. Juni 2023 in Hagen

Südwestfälisches Studieninstitut Hagen, 26. 5. 2023
für kommunale Verwaltung

Öffentlicher Teil

TOP 1:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Einladung der Mitglieder

TOP 2:

Genehmigung der Niederschrift über die gemeinsame Sitzung vom 21.11.2022

TOP 3:

Neubesetzung und Neuberufung von Mitgliedern der
Verbandsversammlung, des Verbands- und Rechnungs-
prüfungsausschusses Vorlage

TOP 4:

Mitteilung unerheblicher über- und außerplanmäßi-
ger Auszahlungen und Aufwendungen für die Zeit vom
01.11.2022 bis 31.05.2023 Vorlage

TOP 5:

Entwicklung des Lehr- und Lernortes „Studieninstitut
für Hagen und Südwestfalen; Vorlage

TOP 6:

Kenntnisnahme des Entwurfs des Jahresabschlusses
für das Haushaltsjahr 2022 Vorlage

TOP 7:

Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses bez. der
Übertragung von Auszahlungsermächtigungen vom
Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023
Vorlage

TOP 8:

Verschiedenes

Nicht-öffentlicher Teil**TOP 1:**

Modernisierung der Unterrichtsräume;
hier: Beschaffung und Installation von multifunktiona-
len Displays inkl. Nebenleistungen Vorlage

TOP 2:

Verschiedenes:

(182) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 274

374. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE20 4305 0001
0317 4368 89 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Gutha-
bens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum aus-
gestellten Sparkassenbuches Nr. DE20 4305 0001 0317
4368 89 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Mona-
ten, spätestens in dem am 11. 9. 2023, 9.00 Uhr, vor
dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten
Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloser-
klärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

P 49/23

Bochum, 25. 5. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 275

375. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestell-
ten Sparkassenbuches Nr. 30 444 574 wird hiermit auf-
gefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 15. 8.
2023, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbu-
ches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch
für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 15. 5. 2023

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(60) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 275

376. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
306 596 115 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen
hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Spar-
kassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24. 5. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 275

377. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
420 135 188 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen
hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Spar-
kassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 24. 5. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 275

E Sonstige Mitteilungen**Auflösung eines Vereins**

Der „Bauverein Christuskirche Linden e.V.“, eingetra-
gen im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum unter
VR 3362, ist durch Beschluss der Mitgliederversamm-
lung vom 29. 3. 2023 aufgelöst worden. Gläubiger wer-
den aufgefordert, etwaige Ansprüche bei den Liquida-
toren anzumelden.

1. Vorsitzender Klaus Schollas, Auf dem Holte 17, 44879
Bochum,
Schriftführer Rolf Schuld Pfr. i. R., Mathiasstr. 22, 44879
Bochum,
2. Stellvertreter Udo Paul, Lindener Str. 34, 44879 Bo-
chum. (52)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Verband der Neurotango-Therapeuten
Deutschland e.V.“, Herdecke, eingetragen beim Amts-
gericht Hagen unter VR 3117, ist aufgelöst. Gläubiger
des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den
Liquidatoren anzumelden:

Bärbel Matz-Walter, Herzogswall 30 b, 45657 Reckling-
hausen,
Kludia Becker, Elchweg 10, 44869 Bochum.

(37)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „SG Polonia Bochum e.V.“ mit Sitz in Bochum, eingetragen beim Amtsgericht Bochum unter VR 4459, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Edwin Sychold, Sonnenleite 12, 44892 Bochum,
Norbert Nickel, Rüsselsheimer Weg 24, 44892 Bochum.

(29)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein Lokale Agenda 21 Wetter (Ruhr)“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30346, ist aufgelöst. Gläubiger werden gebeten, etwaige Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Peter Winkel, Am Bollwerk 26, 58300 Wetter (Ruhr).

(26)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Hasper Schützengilde von 1928 e.V.“, Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 958, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Rainer Vomhof, Lennestr. 63b, 58093 Hagen.

(26)

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>